

Mietvertragsbedingungen (Mvb)

(1) Vertragsgegenstand, Geltungsbereich, anwendbares Recht

- Die nachfolgenden Mvb der Vermieterin gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Mvb abweichende Bedingungen des Mieters / der Mieterin werden nicht anerkannt und können daher auf diesen Vertrag keine Anwendung finden.
- Gegenstand dieses Vertrages ist die mietweise Überlassung der Mietsache. Die Vermieterin schuldet keine Hilfestellung weder bei der Benutzung der Mietsache noch bei ihrem Einsatz.
- Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind für ihre Gültigkeit ausschließlich schriftlich zu treffen.

(2) Einsatz der Mietsache, Gebrauchsüberlassung

- Der / die MieterIn sichert zu, dass er / sie die ausreichenden Fachkenntnisse hat, die Mietsache ordnungsgemäß zu nutzen. Er / sie sichert zu, die Mietsache nicht entgegen den Regeln der Technik, unter Verstoß gegen die Sicherheitshinweise und entgegen dem vertragsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Der / die MieterIn ist verpflichtet, die Mietsache schonend und sachgemäß zu behandeln und gegen Diebstahl und unerlaubtem Zugriff durch Dritte gesichert aufzubewahren.
- Der / die MieterIn ist zum Einsatz der Mietsache nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Eine Nutzung bzw. eine Verbringung der Mietsache im / ins Ausland bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.
- Darüber hinaus sichert er / sie zu, dass die Mietsache nur durch solche Personen genutzt wird, die volljährig sind und über ausreichende Fachkenntnisse (Ausbildung, Regeln der Technik, Sicherheitshinweise) im Hinblick auf die Nutzung der Mietsache verfügen.
- Weiter sichert der / die MieterIn zu, dass die ihm / ihr übergebenen Sicherheitshinweise der Vermieterin ebenso beachtet werden wie die Regeln der Technik.
- Der / die MieterIn haftet für das Fehlverhalten seiner / ihrer Mitarbeiter wie für eigenes Verschulden.
- Der / die MieterIn haftet bei Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften vollumfänglich für Personen- und Sachschaden.
- Der Transport der Mietsache erfolgt auf Gefahr und zu Lasten des / der MieterIn.
- Der / die MieterIn ist nicht berechtigt, die Mietsache an Dritte weiterzugeben, es sei denn er / sie holt sich die Zustimmung der Vermieterin ein. Für letzteren Fall haftet der / die MieterIn für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.
- Im Falle der Weitergabe / Untervermietung an Dritte haftet der / die MieterIn für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden, auch wenn die Vermieterin die Weitergabe / Untervermietung gestattet hat.
- Die Vermieterin hat das Recht, die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung zur betriebsüblicher Tageszeit zu besichtigen / besichtigen zu lassen.
- Schließlich ist es dem / der MieterIn untersagt und strafbewehrt die Mietsache zu verpfänden und zur Sicherung zu übereignen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem / der MieterIn, gleich aus welchem Grund, ebenfalls nicht zu.

(3) Mietpreise, Mietdauer

- Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus den bei Vertragsschluss jeweils geltenden Preislisten der Vermieterin.
- Zu dem üblichen Mietpreis kann eine Servicepauschale erhoben werden, deren Höhe sich gleichfalls aus der o.g. Preisliste ergibt.
- Die Berechnung der Mietpreise wird wie folgt vorgenommen:
 - . Tagespreise je angefangene 24 Stunden
 - . Wochenpreise je angefangene Woche
 - . Monatspreise je angefangenen Monat

Die Mietzeit beginnt mit dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt.

- Sollte der / die MieterIn die Mietsache im Einverständnis mit der Vermieterin vor diesem Zeitpunkt abholen, so beginnt die Mietzeit im Zeitpunkt der Abholung. Ein eventuell vereinbartes Mietende verkürzt sich entsprechend.

- Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache ist die Vermieterin berechtigt den Mietzins entsprechend der Tagespauschale nachzuberechnen. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages auf unbestimmte Zeit infolge fortgesetzten Gebrauchs gem. § 565 b BGB ist ausgeschlossen. Die Vermieterin hat zudem das Recht, bei Überschreiten der Mietzeit über den üblichen Tagesmietzins hinaus Schadensersatz geltend zu machen.

Insbesondere trägt der / die MieterIn Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber der Vermieterin Ansprüche wegen einer von dem / der MieterIn zu vertretenen verspäteten Rückgabe der Mietsache geltend macht.

- Bei Rückgabe der Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der vertraglich vereinbarte Mietzins zu zahlen, es sei denn die Mietsache kann anderweitig vermietet werden.

(4) Übergabe / Rückgabe der Mietsache

- Die Übergabe / Rückgabe der Mietsache erfolgt am Sitz der Vermieterin.
- Der / die MieterIn ist verpflichtet bei Übergabe der Mietsache an der Erstellung eines Übergabeprotokolls mitzuwirken, in welchem der Zustand der Mietsache beschrieben wird und welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- Der / die MieterIn ist berechtigt, bei Rückgabe der Mietsache ein Rückgabeprotokoll erstellen zu lassen sowie bei der Untersuchung der Mietsache nach Rückgabe zugegen zu sein.
- Beschädigungen, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Rückgabe der Mietsache jedoch vorliegen, gehen zulasten des / der MieterIn, es sei denn, er / sie kann nachweisen, dass er / sie diese nicht zu verantworten hat.

- Die Über-/Rückgabe der Mietsache erfolgt montags – freitags 7.30 – 16.00 Uhr
An Sams- und Sonn- sowie an Feiertagen und Heiligabend und Silvester erfolgen Über-/Rückgaben nur nach vorheriger Absprache.

Die Vermieterin ist berechtigt, entsprechend ihrer Preisliste, hierfür ein zusätzliches Entgelt zu verlangen.

- Die Mietsache wird gereinigt und mit aufgeladenen Batterien übergeben. Die Mietsache ist gereinigt zurückzugeben, andernfalls ist der / die MieterIn berechtigt die Reinigung der Mietsache zu berechnen (Berechnung nach Aufwand € 72 / Std)

(5) Reservierung, Anzahlung

- Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin und ausschließlich für Gerätegruppen, nicht für bestimmte Gerätetypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Gerätegruppe beispielhaft ein bestimmter Gerätetyp angegeben ist.
- Nach schriftlicher Bestätigung einer Reservierung durch die Vermieterin hat der / die MieterIn auf Verlangen innerhalb von zehn Tagen eine Anzahlung entsprechend der gültigen Preisliste zu erbringen, es sei denn, zwischen der Reservierungsbestätigung und dem Mietbeginn liegen weniger als zehn Tage.
- Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist durch den / die MieterIn, hat die Vermieterin das Recht an dem Mietvertrag festzuhalten oder von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines von dem / der MieterIn veranlassten Rücktritts, hat die Vermieterin das Recht folgende Stornogebühren zu verlangen:
 - Bei bis zu 30 Tagen vor dem Mietbeginn 10 % des Mietpreises;
 - Zwischen 29 und 15 Tagen vor dem Mietbeginn 50 % des Mietpreises;
 - Weniger als 15 Tage vor dem Mietbeginn 80 % des Mietpreises.

Dem / der MieterIn wird das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass der Vermieterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Restzahlung, Kaution

- Der nach der Reservierung berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens zehn Tage vor Mietbeginn auf dem Konto der Vermieterin gebührenfrei eingegangen sein. Liegen zwischen der Reservierung und dem Mietbeginn weniger als zehn Tage, ist der komplette Mietpreis spätestens bei der Übergabe der Mietsache an den / die MieterIn fällig.
- Der / die MieterIn hat zudem eine Kaution von 20 % des Neupreises der Mietsache spätestens bei Übernahme der Mietsache zu Mietbeginn bei der Vermieterin gebührenfrei zu hinterlegen. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache und nach erfolgter Mietvertragsabrechnung durch die Vermieterin erstattet.

(7) Schadensmeldung

- Der / die MieterIn hat die Pflicht bei einer Beschädigung der Mietsache die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten. Ein Diebstahl der Mietsache ist unverzüglich der Polizei zu melden. Eine Anerkennung eventueller Schäden, die Dritten entstehen, ist dem / der MieterIn untersagt.
- Der / die MieterIn ist verpflichtet der Vermieterin auch bei nur geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht nebst Skizze zu erstellen. Unterlässt der / die MieterIn dies, so ist er / sie zum Ausgleich des Schadens, der hierdurch (z.B. durch Beweisschwierigkeiten) entsteht, verpflichtet.
- Bei Schäden ist der / die MieterIn über den Hergang des Schadensfalls vollumfänglich zu unterrichten. Dies gilt vornehmlich für die Benennung von Namen, Anschrift vorhandener beteiligter Personen / Zeugen und involvierter Behörden, die Sicherung von Unterlagen usw., soweit dies zumutbar ist.

(8) Reparaturen / Austausch

- Schäden, die an der Mietsache während der Mietdauer eingetreten sind, werden, soweit diese infolge unsachgemäßer Nutzung der Mietsache verursacht wurden, auf Kosten des / der MieterIn beseitigt.

Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Nutzung der Mietsache eintreten (Verschleiß usw.), gehen zu Lasten der Vermieterin.

- Werden Reparaturen während der Mietdauer notwendig, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit wieder herzustellen, so werden diese grundsätzlich von der Vermieterin durchgeführt, es sei denn, sie erteilt die Einwilligung in eine Fremdreparatur, sie ist für den / die Mieterin nicht erreichbar oder es ist Gefahr in Verzug und der drohende Schaden übersteigt die Reparaturkosten um ein Vielfaches.
- Macht ein von der Vermieterin zu vertretener Mangel eine Reparatur erforderlich, so hat der / die MieterIn den Mangel der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Vermieterin beseitigt den Mangel sodann unverzüglich.
- Wird die Mietsache ohne Verschulden des / der MieterIn zerstört oder ist absehbar, dass die Reparaturdauer für den / die MieterIn unangemessen lange ausfällt, ist die Vermieterin berechtigt, dem / der MieterIn in angemessener Zeit eine gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung zu stellen. Stellt die Vermieterin eine Ersatzsache zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mietvertrages durch den / die MieterIn gemäß § 543 Abs. 2, Ziff. 1 BGB ausgeschlossen.
- Wird die Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch Verschulden des / der MieterIn unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, oder wird die Mietsache dem Mieter gestohlen oder rechtswidrig entwendet, kann die Vermieterin die Stellung einer Ersatzsache verweigern. Eine Kündigung des / der MieterIn gemäß § 543 Abs. 2 Ziff. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(9) Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen

Der / die MieterIn haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden der Vermieterin. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

(10) Schlussbestimmungen

- Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder der Mietsache gilt als Gerichtsstand der Sitz der Vermieterin soweit der / die MieterIn keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der / die im Klageweg in Anspruch zu nehmende MieterIn nach Vertragsschluss seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie wenn der / die MieterIn Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.
- Die Aufrechnung des Anspruchs der Vermieterin auf Zahlung des Mietzinses gegen den / die MieterIn ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des / der MieterIn sind rechtskräftig festgestellt oder durch die Vermieterin anerkannt.
- In Abweichung zu § 548 Abs. 1, S. 1 BGB verjähren die Ersatzansprüche der Vermieterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache erst in 12 Monaten.
- Bei einer Mehrzahl von Mietern bevollmächtigen diese sich gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen der Vermieterin. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für Mietaufhebungsverträge.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.
- Bei Zahlungsverzug des / der MieterIn ist die Vermieterin berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftlich Mahnung € 10 pauschale Mahnkosten zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Insoweit verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche, dem inhaltlich Gewollten am nächsten kommende Vereinbarung zu treffen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt.

Lünen, 01.01.2016
